

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt

mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Gröbzig und der Gemeinden Görzig
und Piethen

Jahrgang 1/Nummer 7

Donnerstag, den 8. April 2010

www.stadt-suedliches-anhalt.de

Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren haben Stadtwehrleiter vorgeschlagen

Am 20. März 2010 wurde in der Stadt Südliches Anhalt das Vorschlagsverfahren für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Südliches Anhalt durchgeführt.

Von den 407 vorschlagsberechtigten Mitgliedern im Einsatzdienst der Feuerwehren machten 244 Kameraden von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch. Das entspricht einer Beteiligung von 61,18 %.



Die Beisitzer Herr Hoffmann und Herr Elze (an der Wahlurne v. l.) bei der Leerung der Wahlurnen



Die Kameraden bei der Stimmenaushölung

Für die Funktion des Stadtwehrleiters standen zwei Kandidaten zur Verfügung:
Sebastian Seiffert - Stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Maasdorf und
Michael Wichmann - Stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Quellendorf.

Auf den Kameraden Michael Wichmann entfielen 193 Stimmen (79,1 %) und auf den Kameraden Sebastian Seiffert entfielen 51 (20,9 %) der abgegebenen Stimmen. Somit kann der Kamerad Michael Wichmann als neuer Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt berufen werden.

Als Stellvertreter stehen dem Stadtwehrleiter die Kameraden Tino Amler (OF Weißandt-Görlitz) und Sebastian Seiffert (OF Maasdorf) zur Seite.

Der Stadtwehrleiter und seine beiden Stellvertreter werden demnächst durch den Bürgermeister der Stadt Südliches Anhalt, Herrn Bresch, in ihre Funktionen berufen. Gleichzeitig erfolgt dann die Abberufung des Kameraden Ernst Hoffmann, Ortswehrleiter der FF Quellendorf, als Stadtwehrleiter.

Der Kamerad Ernst Hoffmann war seit 1. Januar 2010 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehrleiters beauftragt und scheidet im Mai 2010 aus Altersgründen aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr aus.

Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Südliches Anhalt, der Stadt Gröbzig und den Gemeinden Görzig und Piethen

Stadt Südliches Anhalt

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 20.04.2010, 19:00 Uhr**, findet im Sitzungsraum (R. 122) des Verwaltungsamtes der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Göhlzau eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbeförderungsausschusses statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Abschnittsbildungsbeschluss
9. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag
10. Beratung zur Abwägung und Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „An der Angergasse“ der Ortschaft Großbadegast der Stadt Südliches Anhalt
11. Beratung zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 2 „An der Angergasse“ der Ortschaft Großbadegast der Stadt Südliches Anhalt sowie der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
12. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag
13. Beratung zur Abwägung und Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2009 „An der Werkstraße“ der Ortschaft Edderitz der Stadt Südliches Anhalt
14. Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung von Beschlüssen der Gemeinderäte der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne sowie der Gemeinde Wieskau und zur Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung von 9 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Trebbichau an der Fuhne und Wieskau
15. Beratung zur Bestätigung des Dorfentwicklungsplanes der Ortschaft Radegast der Stadt Südliches Anhalt
16. Beratung zu Anfragen zur Nutzung des Grundstückes Raffineriestraße 20 im Ortsteil Weißandt-Göhlzau der Stadt Südliches Anhalt
17. Anfragen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
18. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

19. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

20. Feststellung des Mitwirkungsverbot
21. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
22. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
23. Anfragen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
24. Schließung der Sitzung

gez. Feuerborn

Vorsitzender

des Bau-, Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbeförderungsausschusses

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 22.04.2010, 18:00 Uhr**, findet im Sitzungsraum (R. 122) des Verwaltungsamtes der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Göhlzau eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Vorberatung zum Beschluss über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2010
9. Vorberatung zum Beschluss über die Haushaltssatzung 2010
10. Vorberatung zum Beschluss über die Verwaltungskosten-satzung der Stadt Südliches Anhalt
11. Anfragen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbot
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
16. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
17. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung Stahlbauarbeiten Los 5 zum Bauvorhaben „Umbau ehem. Klubhaus zur Mehrzweckhalle für Sport und kulturelle Nutzung“
18. Anfragen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
19. Schließung der Sitzung

gez. Bresch

Vorsitzender

des Haupt- und Finanzausschusses

Information über den Termin der Ortschaftsratssitzung Riesdorf

Ortschaftsrat Riesdorf: 08.04.2010, 19.00 Uhr im Feuerwehrmuseum Riesdorf

Hinweis: Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Südliches Anhalt werden die Sitzungen der Ortschaftsräte unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaften öffentlich bekannt gegeben.

Landesamt für Vermessung Dessau-Roßlau, den 25.03.2010
und

Geoinformation Sachsen-Anhalt

Sonderungsbehörde

Elisabethstr. 15

06847 Dessau-Roßlau

Tel.: 03 40/6 50 3- 10 00

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-22011-2007 in der Gemeinde Köthen (Anhalt), Stadt, Gemarkung Merzien, Flur 1, Flurstück 138/1, Gemeinde Südliches Anhalt, Stadt, Gemarkung Reupzig, Flur 5, Flurstück 1012, Gemarkung Quellendorf, Flur 3, Flurstück 141, Gemarkung Hinsdorf, Flur 2, Flurstück 50/2

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **03.05.2010 bis 02.06.2010** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 13.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag


Jochen Hausen



Gemeinde Görzig

Wahlbekanntmachung

- Am Sonntag, dem **25. April 2010**, findet in der Gemeinde **Görzig** eine **Bürgeranhörung** statt.
Die Bürgeranhörung dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
- Das Wahlgebiet wird in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage der Wahllokale
1.	Görzig (0040)	Gemeindezentrum Görzig Radegaster Straße 1

Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Anhörungsberechtigten in der Zeit vom 22.03.2010 bis 31.03.2010 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem die anhörungsberechtigten Personen abzustimmen haben.

- Jede anhörungsrechtlich Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes abstimmen, in dessen Verzeichnis der Anhörungsberechtigten sie eingetragen ist.
Die anhörungsrechtlich Personen haben zur Stimmabgabe ihre Wahlbenachrichtigungskarte mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe abgegeben werden.
Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
- Stimmvergabe:
Bei der Bürgeranhörung hat jeder Wähler **eine** Stimme.
- Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassene Fragestellung.
Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welche Meinung er vertritt.
Der Stimmzettel muss von der anhörungsrechtlich Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Anhörungsrechtlich Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Abstimmung im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefum-

schlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der **auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden**, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede anörungsberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt abstimmt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Bürgeranhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Gemeindevahlleiter

Stadt Gröbzig

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 11.03.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über...
GRÖ-SR-04-02/2010	Stellungnahme der Stadt Gröbzig zum sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“
GRÖ-SR-07-02/2010	Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der Verkehrsanlagen der Stadt Gröbzig, OT Werdershausen
GRÖ-SR-10-03/2010	Bekanntmachung der Beendigung des Gaskonzessionsvertrages entsprechend des Energiewirtschaftsgesetzes

Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der Verkehrsanlagen der Stadt Gröbzig OT Werdershausen

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in seiner jetzt gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in seiner jetzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Gröbzig erhebt für den Ortsteil Werdershausen wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen),

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), in seiner jetzt gültigen Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheit

Die innerhalb der Ortslage Werdershausen gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in seiner jetzt gültigen Fassung, ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtungen sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffes in die Natur und Landschaft entstanden sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach §§ 135a ff BauGB gefordert wird.
- (4) Nicht beitragsfähig sind Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

(1) Der Anteil der Stadt Gröbzig am beitragsfähigen Aufwand beträgt 41 v. H.

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, mit 50 v. H. zur Deckung des Gemeindeanteils und mit 50 v. H. zur Deckung des Anteils der Beitragspflichtigen verwendet.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können.
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt.
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksfläche und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchstabe a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten

Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchstabe b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

5. für Grundstücke im Sinne der Nrn. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse.
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 6. bei Grundstücken, für die Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,

- 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 ein Vollgeschoss angesetzt.
- 9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 und 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
- 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

- 1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
- 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
- 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,0
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,5
- 4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,5
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe c) 1,0
 - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,0
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe b) 0,04

(5) Für Grundstücke in Kern, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 40 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 20 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- und abgerundet.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 - 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 - 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 - 4. den zu zahlenden Betrag,
 - 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung,
 - 6. Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht
 - 8. und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), in seiner jetzt gültigen Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Ab. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bek. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), in seiner jetzt gültigen Fassung.

§ 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße für den Ortsteil Werdershausen beträgt 2.502,0 qm. Als übergroß gelten die Wohngrundstücke, die 30 v. H. und mehr über der Durchschnittsgröße, also über 3.253,0 qm liegen. Diese Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden daher nur mit einer Fläche von 3.253,0 qm herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung für die in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, ins-

besondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhabens- und Erschließungsplans oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betreffenden Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs nicht berücksichtigt. Entsteht die sachliche Beitragspflicht nicht, tritt an diese Stelle der Zeitpunkt der bautechnischen Fertigstellung der Baumaßnahme.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gröbzig, den 23.03.2010

Hansa

Honsa
Bürgermeister



Hinweis: Die Satzung mit der originalen Darstellung der Abrechnungseinheit liegt in der Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt, Zimmer 104, zur Einsichtnahme aus.

Landesamt für Vermessung
und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 03 40/65 03 10 00

Dessau-Roßlau, den 15.03.2010

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungs- gesetz - BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20790-2007 in der Gemeinde Gröbzig, Stadt; Gemarkung Gröbzig; Flur 5; Flurstücke 64/3 und 65/5

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **22.04.2010 bis 21.05.2010** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31 in 06369 Südliches Anhalt, OT Weißandt-Göhlzau zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

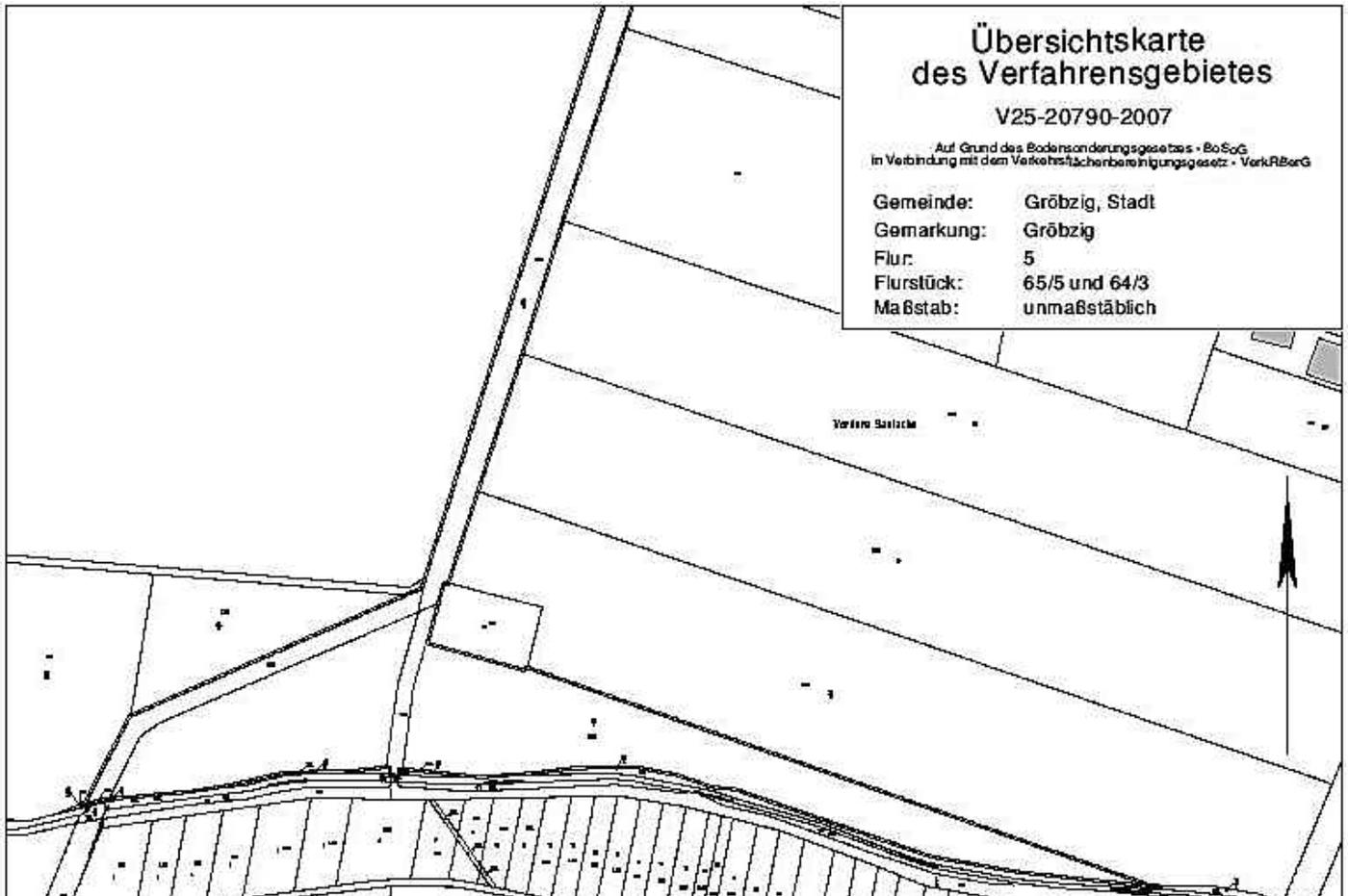
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Jochen Hausen
Jochen Hausen



Gemeinde Piethen

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Piethen vom 13.04.2005

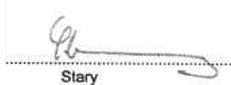
Aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen in seiner Sitzung folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Steuersatz

Die Absätze 3 und 4 des § 6 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Piethen, den 29.07.2009



Stary



Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem **25. April 2010**, findet in der Gemeinde **Piethen** eine **Bürgeranhörung** statt.
Die Bürgeranhörung dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Das Wahlgebiet wird in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage der Wahllokale
1.	Piethen (0110)	Gemeindeverwaltung Dorfstraße 21

Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Anhängsberechtigten in der Zeit vom 22.03.2010 bis 31.03.2010 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem die anhängsberechtigten Personen abstimmen haben.

3. Jede anhängsberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes abstimmen, in dessen Verzeichnis der Anhängsberechtigten sie eingetragen ist.
Die anhängsberechtigten Personen haben zur Stimmabgabe ihre Wahlbenachrichtigungskarte mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

- Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe abgegeben werden.
Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Stimmvergabe:
Bei der Bürgeranhörung hat jeder Wähler **eine** Stimme.
- Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassene Fragestellung.
Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welche Meinung er vertritt.
Der Stimmzettel muss von der anhängsberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Anhängsberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Anhörung im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der **auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden**, dass er dort spätestens am Abstimmungstage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jede anhängsberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
Wer unbefugt abstimmt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Bürgeranhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Stary

Gemeindewahlleiter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Die Wohnungsverwaltung informiert

Zu vermieten:

Libehna, Eichenweg 14

Ölheizung, Obergeschoss

3-R.-Whg. 79 qm 276,50 EUR Kaltmiete

Trebbichau/Fuhne, Hauptstr. 3

Gasheizung, Obergeschoss

3-R.-Whg. 81 qm 243,00 EUR Kaltmiete

Trebbichau/Fuhne, Hauptstr. 5

Ölheizung, Obergeschoss

2-R.-Whg. 35,75 qm 143,00 EUR Kaltmiete

OT Zehmitz, Dorfstr. 41

Gasheizung, Erdgeschoss

3-R.-Whg. 68,82 qm 295,93 EUR Kaltmiete

OT Zehmitz, Dorfstr. 17			
Gasheizung, Erdgeschoss			
3-R.-Whg.	73,69 qm	320,55 EUR	Kaltniete
Weißandt-Görlau, Am Anger 3			
Ölheizung, Obergeschoss			
3-R.-Whg.	86 qm	301,00 EUR	Kaltniete
Edderitz, Leninplatz 7			
Ölheizung, Obergeschoss			
2-R.-Whg.	49,78 qm	199,12 EUR	Kaltniete
Gnetsch, Dorfstr. 15			
Ölöfen, Erdgeschoss			
3.-R.-Whg.	75,10 qm	225,30 EUR	Kaltniete
OT Ziebigk, Ziebigker Str. 3			
Ölöfen, Obergeschoss			
4-R.-Whg.	109,60 qm	274,00 EUR	Kaltniete

Zu erfragen: Service „Rund ums Haus“, Köthener Str. 23 in Gröbzig, Tel.: 03 49 76/2 12 07/2 66 69, Fax: 2 66 70

Der Unterhaltungsverband Taube-Landgraben informiert

Einladung zur Gewässerschau 2010

Der Unterhaltungsverband Taube-Landgraben führt am **14.04.2010** um **9.00 Uhr** im nachfolgend aufgeführten Bereich die diesjährige **Gewässerschau** durch:

<u>Bereich</u>	<u>Treffpunkt</u>
Stadt Dessau-Roßlau sowie LK Anhalt-Bitterfeld	Parkplatz Schloss Mosigkau
Bereich Köthen	

Die Teilnahme ist für alle Interessenten möglich, die Beförderung muss selbst abgesichert werden. Zur Information der jeweiligen Schaukommission wird gebeten, eventuelle Schwerpunkte, welche sich in den Mitgliedsgemeinden gezeigt haben, bis zum **12.04.2010** zu übermitteln, um derartige Punkte gezielt zu schauen.

gez. i. A. *Karl Baukuß*

Schaubezirk südlich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

OT Fraßdorf	OT Quellendorf
OT Hinsdorf	OT Reupzig
OT Libehna	OT Riesdorf
OT Meilendorf	OT Scheuder
OT Prosigk	OT Zehbitz

Amtsgericht Köthen
- Zwangsversteigerungsgericht -
3 K 39/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
17.06.2010, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen,
Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Saal 3
(Erdgeschoss)

versteigert werden die im Grundbuch von Trebbichau an der Fuhne, Blatt 450 eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1 Gemarkung Trebbichau/Fuhne,
Flur 1, Flurstück 58/1, Gebäude- und Freifläche, zur
Größe von 892 qm

und
Ifd. Nr. 2 Gemarkung Trebbichau/Fuhne,
Flur 1, Flurstück 58/3, Straße, zur Größe von 24 qm
zu Ifd. Nr. 1: Einfamilienhaus, Reparaturrückstau voll unterkellert,
Baujahr vor 1989, Garage, Hausgarten, Ter-

rasse, Am Winkel 10, 06369 Südliches Anhalt
OT Trebbichau an der Fuhne;
zu Ifd. Nr. 2: Straßenverkehrsfläche
Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 11.07.2008.

Verkehrswerte: Ifd. Nr. 1: 90.000,00 Euro und Ifd. Nr. 2: 173,00 Euro

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Stadt Südliches Anhalt, Zimmer 107, Hauptstraße 31 in 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlau in der Zeit vom 08.04.2010 bis zum 17.06.2010 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Amtsgericht Köthen
- Zwangsversteigerungsgericht -
3 K 119/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
27.05.2010, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen,
Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Saal 3
(Erdgeschoss)

versteigert werden das im Grundbuch von Fraßdorf Blatt 283 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1 Gemarkung Fraßdorf, Flur 1, Flurstück 232/0, Grünfläche, Wohnbaufläche
Rüsterweg 5, Größe: 1359 qm in 06369 Südliches Anhalt OT Fraßdorf;
Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1998, voll unterkellert,
Erdgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss; Tief- und Erdgeschossgarage; Wohnfläche 172 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 25.09.2007.

Verkehrswert: 173.000,00 Euro (je Anteil 86.500,00 Euro)

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Stadt Südliches Anhalt, Zimmer 107, Hauptstraße 31 in 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlau in der Zeit vom 08.04.2010 bis zum 27.05.2010 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Amtsgericht Köthen
- Zwangsversteigerungsgericht -
3 K 58/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
08.07.2010, 12.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen,
Friedhofstraße 48, 06366 Köthen,
Saal 3 (Erdgeschoss)

versteigert werden das
im Grundbuch von Weißandt-Görlau Blatt 936 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1 des BV, Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 4, Flurstück 133, Rosa-Luxemburg-Straße 8, Größe: 976 m², in 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlau, dreigeschossiges unterkellertes Mehrfamilienhaus sowie Nebengebäude (ehemalige Stallungen); Baujahr 1930, Umbau/Modernisierung nach 1995.
Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 16.08.2007

Verkehrswert: 83.000,00 Euro

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Stadt Südliches Anhalt, Zimmer 107, Hauptstraße 31 in 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlau in der Zeit vom 08.04.2010 bis zum 08.07.2010 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Amtsgericht Köthen
- Zwangsversteigerungsgericht -
3 K 56/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
15.07.2010, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen,
Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Saal 3 (Erdgeschoss)
 versteigert werden das im Grundbuch von Quellendorf Blatt 820
 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Quellendorf, Flur 6, Flurstück 78, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Hauptstraße 38, Größe: 723 qm in 06386 Südliches Anhalt OT Quellendorf Wohnhaus mit Ladengeschäft (eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, teilunterkellert), Baujahr ca. 1880; 1993 - 1994 und 2003 - 2004 umfangreiche Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, Nebengebäude.

Ein Lagerschuppen könnte dem Nachbargrundstück zugehörig sein;

Grundstücksgrenzverlauf unklar.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 12.09.2008

Verkehrswert: 58.000,00 Euro

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Stadt Südliches Anhalt, Zimmer 107, Hauptstraße 31 in 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Göolzau in der Zeit vom 08.04.2010 bis zum 15.07.2010 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

envia Verteilnetz GmbH

Bekanntmachung

Unterbrechung Stromversorgung

Für die im Einzugsbereich des Umspannwerkes Cösitz befindlichen, unten genannten Ortsteile und Gebiete, beginnt die envia Verteilnetz GmbH nach umfangreichen Bauarbeiten im Stromversorgungsnetz mit der Mittelspannungsnetzumstellung von 15.000 Volt auf 20.000 Volt **im Zeitraum vom Montag, d. 12.04.2010 bis Freitag, den 30.04.2010.**

Damit verbunden sind unumgängliche kurzzeitige Lieferunterbrechungen durch Netzabschaltungen. Die zeitliche Einordnung erfolgte unter Beachtung unterschiedlichster Kundeninteressen und technologisch bedingten Abäufen wohl wissend, dass selbige mit Einschränkungen für die Netzkunden verbunden sind. Gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) informieren wir hiermit zu den geplanten Versorgungsunterbrechungen:

Dienstag, den 13.04.2010

Glauzig	von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Rohndorf	von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Treblichau/Fuhne	von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Hohnsdorf	von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Wieskau	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Cattau	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Werdershausen	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag, den 15.04.2010

Bahnhof Gölzau (Kolonie Hedwig)	von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Görzig	von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Reinsdorf	von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Maasdorf	von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Piethen	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag, den 16.04.2010

Edderitz	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
----------	-----------------------------

Dienstag, den 20.04.2010

Fernsdorf	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Klein Weißandt-Göolzau	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Cosa	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Pösigk	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Locherau	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Prosigk	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch, den 21.04.2010

Pilsenhöhe (Edderitz)	von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
-----------------------	-----------------------------

Dienstag, den 27.04.2010

Weißandt-Göolzau	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Gnetsch	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch, den 28.04.2010

Riesdorf	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Körnitz	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Fraßdorf	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Quellendorf	von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag, den 29.04.2010

Diesdorf	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Hinsdorf	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Wehlau	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Lennewitz	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zehbitz	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zehmitz	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag, den 30.04.2010

Radegast	von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
----------	-----------------------------

Während der Netzabschaltung, die in den genannten Zeiträumen ca. 2 bis 4 Stunden dauert, sind alle Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten. Die envia Verteilnetz GmbH ist bemüht, die Abschaltzeiten in den genannten Zeiträumen so kurz wie möglich zu halten.

Die Anwohner und Kunden der betroffenen Gemeinden werden gebeten, den Mitarbeitern der envia Verteilnetz GmbH ungehinderten Zugang und Zufahrt zu den Transformatorstationen zu gewähren, dies gilt besonders in Anliegerstraßen. Zusätzlich zu dieser Information werden in den jeweiligen Orten Aushänge über die erforderlichen Abschaltungen angebracht. Mit unseren Leistungskunden wurden vorab Termine und Technologien abgestimmt. Diese sind unverändert gültig.

Für Rückfragen steht Herr Ostwald im Service Center Köthen unter der Telefonnummer **0 34 96/4 20 -2 64** zur Verfügung. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

envia Verteilnetz GmbH



Mario Gässler



Steffen Ostwald

Die nächste Ausgabe (Nr. 8/2010) erscheint am
Donnerstag, dem 22. April 2010

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
Montag, der 12. April 2010

Die Ausgabe Nr. 9/2010 erscheint am
Donnerstag, dem 29. April 2010

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist
Montag, der 19. April 2010

Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 10
per E-Mail: info@suedliches-anhalt.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/Weißandt-Gölgau/Radegast

Eine **Notdienstprechstunde** in einer **Arztpraxis in Köthen** wird **am Samstag, Sonntag und feiertags** in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt. Ein zweiter Arzt ist nur für Hausbesuche zuständig. **Der Dienst habende Arzt ist über die Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld, Tel. 0 34 93/51 31 50, zu erfragen.**

Bereich Gröbzig

12.04.2010 bis 19.04.2010 Herr Dr. R. Buchheim

Tel. 0 34 96/21 41 52

19.04.2010 bis 26.04.2010 Herr Michael Buchheim

Tel. 0 34 96/21 41 52

Mitteilungen

Auf Anfragen von Bürgern

Informationen zur Bepflanzung an Grundstücksgrenzen

Bepflanzungen an Grundstücksgrenzen sind im Nachbarschaftsgesetz (NbG) vom 13. November 1997, zuletzt geändert am 19. März 2002, § 34 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke geregelt.

Darin heißt es:

(1) Mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken sind je nach ihrer Höhe mindestens folgende Abstände von den benachbarten Grundstücken einzuhalten:

a) bis zu 1,50 Meter Höhe 0,50 Meter

b) bis zu 3 Meter Höhe 1 Meter

c) bis zu 5 Meter Höhe 1,25 Meter

d) bis zu 15 Meter Höhe 3 Meter

e) über 15 Meter Höhe 6 Meter.

(2) Die in Absatz 1 bestimmten Abstände gelten auch für Hecken, falls die Hecke nicht gemäß § 24 Abs. 3 auf der Grenze gepflanzt wird. Sie gelten auch für ohne menschliches Zutun gewachsene Pflanzen.

(3) An Grenzen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist ein Streifen von 0,5 Meter von Anpflanzungen freizuhalten. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit eine den Grenzabstand erfordernde Art der Bodenbearbeitung nicht in Betracht kommt.

Sprechtage

der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland für die Region „Südliches Anhalt“

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Alters-, Witwer-, Witwen-, Waisen-, und Erwerbsminderungsrenten)

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, **Tel. (03 49 78) 2 13 42.**

Nach Vereinbarung kann eine Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, unter obiger Telefonnummer erfolgen.

Jägerprüfung 2010

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gibt gemäß Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 (GVBl. LSA Nr. 45/2005) bekannt, dass für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld in diesem Jahr am **12. Juni** und vom **19. bis 20. Juni 2010** eine Jägerprüfung durchgeführt wird.

Bis zum **12. Mai 2010** nimmt die untere Jagdbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Röhrenstr. 33 in 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld oder Fritz-Brandt-Str. 16 in 39261 Zerbst) die entsprechenden Antragsformulare mit dem Nachweis der Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch entgegen. Dazu ist die Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR zu entrichten.

Zur Jägerprüfung können sich Bewerberinnen und Bewerber gemäß Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes bewerben, welche spätestens sechs Monate vor der Prüfung 15 Jahre alt geworden sind.

Mit der Zulassung zur Prüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Weitere Auskünfte können der Kreisjägermeister und Vorsitzende der Prüfungskommission, Herr Wolfgang Mengel, Tel. 01 77/ 3 81 29 53, und Herr Rüdiger Rochlitzer von der unteren Jagdbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel. 0 34 96/60 15 23, erteilen.

Köthen (Anhalt), 25.03.2010

Pawelczyk/Jank

Pressesprecher LK Anhalt-Bitterfeld

Verkehrsteilnehmerschulung im OT Glauzig

Die nächste **Verkehrsteilnehmerschulung** findet in Glauzig im **Vereinshaus SV 85 Glauzig e. V. am Mittwoch, d. 14.04.2010, 19.00 Uhr** statt.

Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein

die Kreisverkehrswacht Köthen und OT Glauzig

Verkehrsteilnehmerschulung im OT Weißandt-Gölgau

Die nächste **Verkehrsteilnehmerschulung im OT Weißandt-Gölgau** findet im **Feuerwehrgerätehaus Weißandt-Gölgau, Raffineriestraße 13, 06369 Südliches Anhalt, OT Weißandt-Gölgau am Donnerstag, d. 15.04.2010, 19.00 Uhr** statt.

Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein

die Kreisverkehrswacht Köthen und OT Weißandt-Gölgau

Verkehrsteilnehmerschulung im OT Zehmitz

Die nächste **Verkehrsteilnehmerschulung** findet in Zehmitz in **der Gaststätte „Vogel“ am Montag, d. 19.04.2010, 18.00 Uhr** statt. Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein

die Kreisverkehrswacht Köthen und OT Zehmitz

Terminänderung für das 2. Frühlingskonzert in Beyersdorf auf den 24.04.2010

Entgegen der Planungen, und wie bereits im Veranstaltungskalender des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für 2010 und kurz am 05.03.2010 in der MZ erwähnt, konnte das 2. Frühlingskonzert des Förder- und Interessenvereines Beyersdorfer Kirche und Umgebung e. V. nicht am 27.03.2010 in der Beyersdorfer Kirche stattfinden.

Man will meinen, der späte Frühling wollte auch diesen Termin etwas ins Jahr hineinrücken, denn das 2. Frühlingskonzert in der Beyersdorfer Kirche wird aufgrund der langen kalten Witterung erst am **24. April 2010 ab 17 Uhr in der Beyersdorfer Kirche** stattfinden.

Neben der musikalischen Note durch die Chorgemeinschaft Brehna und die Blechbläsergruppe der Musikschule Bitterfeld werden sich wieder Beyersdorfer Kinder mit Gedichtvorträgen beteiligen.

Die Veranstaltung gehört zu einer Reihe von Vorhaben für 2010, die der Verein plant, um die Kirche wieder öffentlich zu machen und sie und ihr heutiges Nutzungspotenzial dabei auch ausführlich darzustellen.

Weitere Informationen können unter www.beyersdorf-anhalt.de abgerufen werden.

Benny Berger

Pressebeauftragter

Förder- und Interessenverein Beyersdorfer Kirche und Umgebung e. V.

Schulnachrichten/Kindergärten

Die Kindertagesstätte „Kinderglück“ aus Radegast

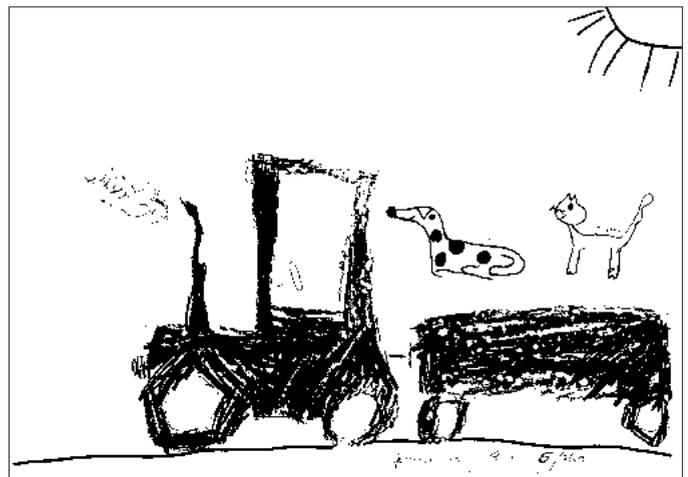
in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes
Kreisverband Köthen e. V. berichtet

„Muh, muh, muh, so ruft im Stall die Kuh ...“

An 2 Vormittagen gingen die Kinder und Erzieherinnen zu Bauer Berger auf den Bauernhof. Dort konnten wir Kühe und Kälbchen, Schweine und Gänse sowie verschiedene Landmaschinen sehen. Bauer Berger erzählte über seine Arbeit auf dem Bauernhof.

In den Wochen vor dem Besuch bei Bauer Berger erfuhren die Kinder viel über Tiere und das Leben auf dem Bauernhof.

Vielen Dank nochmals an Bauer Berger sagen die Kinder & Erzieherinnen.



Zeichnung von Alina

Vereine




SV 85 Glauzig e.V.

Veranstaltungsplan
VEREINSJUBILÄUM
vom 30. April bis 01. Mai 2010

Freitag, den 30.04.2010

18.00 Uhr **ERÖFFNUNGSVERANSTALTUNG** mit der Show der „Tanzgirls“
des SV 85 Glauzig

18.15 Uhr **FUßBALLSPIEL** zwischen den SV 85 Glauzig - Traditionsteam

19.30 Uhr **LAMPIONUMZUG** für Kinder

20.00 Uhr **DISCO** mit „Frucht“

Sonnabend, den 01.05.2010

9.30 Uhr **FRÜHSCHOPPEN** mit „Klaus“

10.00 Uhr **BEACHVOLLEYBALLTURNIER** um den
„Pokal des Bürgermeisters“

10.00 Uhr **MULTI-MEDIA-SHOW** „25 Jahre SV 85 Glauzig“

10.00 Uhr **NACHWUCHSPUNKTSPIEL** Glauzig/Ostrau/Görlau -
FC Hertha Osternienburg

10.30 Uhr **TRADITIONSTREFFEN** der Gründungsmitglieder

12.00 Uhr **Erbsensuppe** aus der Gulaschkanone &
Spezialitäten vom Grill

12.00 bis **KINDERMEILE** mit

15.30 Uhr **Basteln-Schminken-Hüpfburg-Kutschfahrten**

13.30 Uhr **KLEINFELDFUßBALLTURNIER** der Senioren
mit anschließendem **TAUZIENEN**

15.00 Uhr **Kaffee & Kuchen & Musik**

15.00 Uhr **FIGURENTHEATER** „Anna-Sophie“ mit dem Märchen
„Hans im Glück“

16.00 Uhr **LINE-DANCE** - Veranstaltung

18.00 Uhr **SHOW** der „Tanzgirls“ des SV 85 Glauzig

20.00 Uhr **TANZ** mit der Liveband „BAMBULE“

21.00 Uhr **TRAVESTIESHOW** „Glamour Girls“

Alle Kinder, Erzieher und auch Pferdchen Hopsi rufen laut

„Hurra, hurra, wir haben es geschafft; unser Spielplatz wird im Frühjahr fertig!“

Ein riesengroßes Dankeschön an alle Sponsoren, an alle fleißigen Helfer, die so emsig Zei-
tungen gesammelt haben.

Am 12.06.2010 wird zum „Tag der offenen Tür“ unser Spielplatz offiziell eröffnet.

Wir laden alle Kinder, Eltern, Omas, Opas,
Sponsoren, Helfer -alle die unseren Spielplatz
bewundern möchten, ganz herzlich zu einer
großen Einweihungsparty ein.

Danke sagen die Kinder und Erzieherinnen der
Kita „Kinderglück“ Radegast.



IMPRESSUM

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt erscheint in der Regel 14-
täglich jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es
am darauf folgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinen-
den 10, Telefon 0 35 35/4 89 - 0, Telefax 0 35 35/4 89 - 1 15
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntma-
chungen: DER BÜRGERMEISTER DER STADT SÜDLICHES ANHALT
06369 Südliches Anhalt, OT Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil
sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts-
und Mitteilungsblattes der Stadt Südliches Anhalt übereinstimmen. Namentlich
gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wie-
der. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Tellenky,
Telefon: (03 49 78) 26 5- 10
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 01 71/4 14 40 18

Verschiedenes

Hinweis zur Terminverlegung

des Amtsblattes

Die Ausgabe des Mai-Amtsblattes (**ursprüngliches Erscheinen 06.05.10**) wird bereits am **29.04.10** erscheinen. Redaktionsschluss ist dann der **19.04.10**. Ich bitte um Beachtung.
Die Redaktion

Jagdgenossenschaft Meilendorf

Einladung

Am **Freitag, dem 23.04.2010 um 19.00 Uhr** findet im **Kulturraum Meilendorf** die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft statt, zu der alle Ackerbesitzer der Flur Meilendorf recht herzlich eingeladen sind.
Im Anschluss erfolgt die Jagdpachtauszahlung. Hierzu ist ein Eigentumsnachweis vorzulegen.
Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Meilendorf

Jagdgenossenschaft Quellendorf

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Quellendorf findet am **23.04.2010, 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Quellendorf** statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.
Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Quellendorf

**Mit Glas gestalten - „Von der Idee zum Bild“
- Kunst aus Glas selbst gemacht**

Glasfusingkurs „Von der Idee zum Bild“

Freitag, 14.05.2010, 09.30 - 17.30 Uhr; Anmeldeschluss: 23. April 2010

Unter fachkundiger Anleitung von Andrea Flemming, Bildende Künstlerin, wird ein Glasbild entworfen und selbst hergestellt. Beginn 9.30 Uhr, Dauer: 6 Stunden + 1 Stunde Mittagspause. Der Kurs ist kostenpflichtig.

Begrenzte Teilnehmerzahl, Voranmeldung erbeten unter:

E-Mail: glaserlebnis@harzkristall.de

Möchten Sie entdecken, welche einzigartige Kunst entstehen kann, wenn Sie Ihrer Fantasie freien Lauf lassen? In dem Kurs „Von der Idee zum Bild“ können Sie Ihr ganz eigenes Kunstwerk erschaffen, in dem Ihre persönliche Kreativität, Ihre Fantasie und Ihr ästhetisches Empfinden zum Ausdruck kommen. Glas bietet Ihnen dazu die Möglichkeiten.

Unter Anleitung zeigt Ihnen die Bildende Künstlerin, Andrea Flemming, verschiedene Wege zur Gestaltung Ihres Bildes und begleitet Sie bis zur Fertigstellung Ihres Unikates.

Glasfusing ist eine Technik der heißen Glasverarbeitung. Dabei wird verschiedenfarbiges Glas aus verschiedenen Formen in einem speziellen Brennofen (Fusing-Ofen) zu einem neuen Glas verschmolzen. Jedes so entstandene Glasobjekt ist ein in Handar-

beit eigens hergestelltes Unikat. Licht, Farbe und Transparenz ergeben die einzigartige Wirkung des verschmolzenen Glases. Der Ablauf des Kurses gliedert sich in zwei Abschnitte: Zum einen werden anhand der Skizzen und Ideen die Entwürfe besprochen. Danach werden gestalterische Gesichtspunkte wie Komposition, Farbwahl und Aufteilung, sowie weitere Varianten der Umsetzung gezeigt und erklärt. Zum anderen werden einfache Zuschnitte geübt.

Das Glas wird nun gereinigt, gebohrt, in die entsprechenden Formen zugeschnitten und auf die Grundplatte aufgelegt.

Abschließend wird das Glasbild in den Ofen gelegt und das Schmelzprogramm gestartet. Der Schmelzprozess läuft nun automatisch über mehrere Stunden.

Nach 48 Stunden sind dann die Kunstwerke zur Abholung oder Versand fertig.

Glasmanufaktur Harzkristall GmbH & Co. KG

Im Freien Felde 5 - 38895 Derenburg

Ausfahrt B6/Ausfahrt Wernigerode-Zentrum

Kontakt: Janett Parschau

Marketing & Tourismus

Telefon: 03 94 53/6 80 22



**Prosigker
Hexenfest
30. April**

20.00 Uhr Eröffnung
21.00 Uhr Einmarsch der Hexen

Buntes Hexenprogramm

24.00 Uhr Ansprache des Teufels mit anschließender
Hexenverbrennung

Um die schönste Hexe von Prosigk wählen zu können, hoffen wir, dass sehr viele Hexen auf Besen, Feuerhaken, Ziegenböcken, Katzenschwänzen oder auch auf Menschen, denen sie unterwegs begegnen, daher geritten kommen!!!!

Einlass ab 19.30 Uhr
Eintritt: 3,50 €
(Kinder unter 1,20 Meter Größe Eintritt frei!)
Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt!

Es gastiert „Wiesner's Vergnügungspark“
Technik: Licht und Ton Service Prosigk

regional informiert

Heimat- und Bürgerzeitungen –
hier steckt Ihre Heimat drin.



www.wittich.de

Geschichte unterm Straßenrand...

Erste Ergebnisse der archäologischen Untersuchungen
an der B 183 (Gnetscher Kurve)

Öffentlicher Vortrag



am 16. April 2010, 19.00 Uhr
im Gemeindezentrum
in Weißandt - Gölzau, Hauptstr.31

Referent: Andreas Neubert M.A.

Anhaltischer Förderverein
für Naturkunde und Geschichte e.V.

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| Friedrich, Irmgard | zum 70. Geburtstag |
| Finze, Helmut | zum 80. Geburtstag |
| Pfalzgraf, Helga | zum 70. Geburtstag |
| Ortsteil Radegast | |
| Plakowski, Gertrud | zum 90. Geburtstag |
| Bobbe, Kurt | zum 80. Geburtstag |
| Flemming, Wolfgang | zum 75. Geburtstag |
| Tepper, Herta | zum 85. Geburtstag |
| Dr. Buchte, Manfred | zum 70. Geburtstag |
| Wolf, Anita | zum 70. Geburtstag |
| Ortsteil Riesdorf | |
| Theile, Johanna | zum 75. Geburtstag |
| Ortsteil Rohndorf | |
| Schmidt, Rosemarie | zum 70. Geburtstag |
| Ortsteil Scheuder | |
| Georgius, Agathe | zum 70. Geburtstag |
| Ortsteil Trebbichau/F. | |
| Schulze, Günther | zum 85. Geburtstag |
| Ortsteil Weißandt-Gölzau | |
| Rolle, Horst | zum 80. Geburtstag |
| Große, Franz | zum 85. Geburtstag |
| Ethe, Harald | zum 70. Geburtstag |
| Ortsteil Wieskau | |
| Mantey, Christa | zum 75. Geburtstag |
| Ortsteil Zehbitz | |
| Egerer, Hannelore | zum 70. Geburtstag |
| Gemeinden | |
| Gemeinde Görzig | |
| Kurz, Klaus | zum 70. Geburtstag |
| Albrecht, Charlotte | zum 90. Geburtstag |
| Ortsteil Reinsdorf | |
| Lehmann, Fritz | zum 85. Geburtstag |
| Gemeinde Piethen | |
| Leuthold, Arnold | zum 80. Geburtstag |
| Stadt Gröbzig | |
| Rohde, Regina | zum 95. Geburtstag |
| Latell, Ingeborg | zum 75. Geburtstag |
| Ettel, Margarete | zum 80. Geburtstag |
| Pranghofer, Horst | zum 70. Geburtstag |
| Krebs, Walter | zum 80. Geburtstag |
| Kotschote, Adolf | zum 70. Geburtstag |
| Kündiger, Erwin | zum 70. Geburtstag |
| Kündiger, Liselotte | zum 70. Geburtstag |
| Kretschmar, Heinz | zum 75. Geburtstag |
| Ortsteil Wörbzig | |
| Gröper, Ilse | zum 80. Geburtstag |

Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.

Wir gratulieren

Stadt Südliches Anhalt

Ortsteil Edderitz

- | | |
|-------------------|--------------------|
| Gast, Joachim | zum 75. Geburtstag |
| Kroschinsky, Kurt | zum 80. Geburtstag |
| Köhler, Alois | zum 75. Geburtstag |
| Hädicke, Kurt | zum 70. Geburtstag |

Ortsteil Fernsdorf

- | | |
|-------------------|--------------------|
| Ritz, Adolf | zum 70. Geburtstag |
| Schulze, Ingeborg | zum 80. Geburtstag |

Ortsteil Großbadegast

- | | |
|-------------------|--------------------|
| Edling, Hans | zum 70. Geburtstag |
| Zerwothek, Werner | zum 75. Geburtstag |

Ortsteil Hinsdorf

- | | |
|--------------------|--------------------|
| Stittrich, Gerhard | zum 80. Geburtstag |
| Wiktor, Eckhard | zum 70. Geburtstag |

Ortsteil Klein-Weißandt

- | | |
|-------------------|--------------------|
| Eckner, Elisabeth | zum 75. Geburtstag |
|-------------------|--------------------|

Ortsteil Lausigk

- | | |
|------------------|--------------------|
| Nowak, Hildegard | zum 75. Geburtstag |
|------------------|--------------------|

Ortsteil Maasdorf

- | | |
|-------------------|--------------------|
| Bork, Elisabeth | zum 85. Geburtstag |
| Behrendt, Richard | zum 70. Geburtstag |
| Schuster, Karl | zum 92. Geburtstag |

Ortsteil Pösigk

- | | |
|----------------|--------------------|
| Krause, Ursula | zum 75. Geburtstag |
|----------------|--------------------|

Ortsteil Prosigk

- | | |
|---------------|--------------------|
| Schröder, Uta | zum 70. Geburtstag |
|---------------|--------------------|

Ortsteil Quellendorf

- | | |
|-------------------|--------------------|
| Nitschke, Gerhard | zum 70. Geburtstag |
| Fabisch, Eleonora | zum 85. Geburtstag |
| Plötz, Regina | zum 80. Geburtstag |



Zum Ehejubiläum

gratulieren wir

folgenden Ehepaaren

Stadt Südliches Anhalt
Am 01.04.2010 zum 60. Hochzeitstag
Traudchen und Erhard Streuber,
OT Radegast.

Am 09.04.2010 zum 50. Hochzeitstag
Gisela und Heinrich Kolb,
OT Radegast.

Am 30.04.2010 zum 50. Hochzeitstag
Ingrid und Reinhold Kautz,
OT Fernsdorf.